

Anlage 1

Masernschutzgesetz (§ 20 Abs. 8 bis 14 IfSG)

gültig ab 01.03.2020

Wer?	Wo?	Wann?
Personen die ab 01.01.1971 geboren wurden	Nachweis der Leitung der Einrichtung vorzulegen	
Betreute und Beschäftigte Personen	Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 IfSG	
	Kindertageseinrichtungen & Kinderhorte (Kinderkrippe, Kindergarten, offene Ganztagschule)	Betreute: vor Beginn der Betreuung (erster Betreuungstag) Beschäftigte: vor Beginn der Beschäftigung
	Erlaubnispflichtige Kindertagespflege (z. B. Tagesmutter)	
	Schulen & Ausbildungseinrichtungen - Grund-, Mittel-, Realschulen, Gymnasien - Wirtschafts-, Fachoberschule - Förderschulen NICHT: reine Berufsschulen, Berufsoberschulen, Universitäten, Ausbildungseinrichtungen der Erwachsenenbildung (z. B. VHS, zweiter Bildungsweg)	
	Heime die überwiegend Minderjährige betreuen	Betreute: 8 Wochen nach Beginn der Betreuung Beschäftigte: vor Beginn der Beschäftigung
Untergebrachte und Beschäftigte Personen	Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG	
	Unterkünfte zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern	Untergebrachte: 8 Wochen nach Beginn der Unterbringung Beschäftigte: vor Beginn der Beschäftigung
Beschäftigte Personen in	Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG	
	1. Krankenhäusern	Beschäftigte: vor Beginn der Beschäftigung
	2. Einrichtungen für ambulantes Operieren	
	3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt	
	4. Dialyseeinrichtungen	
	5. Tageskliniken	
	6. Entbindungseinrichtungen	
	7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind	
	8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen	
	9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe - Diätassistenten - Ergotherapeuten - Hebammen - Logopäden - Masseure und mediz. Bademeister - Orthoptisten - Physiotherapeuten - Podologen - Heilpraktiker - Osteopathen - Sprachtherapeuten	
	10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden	
	11. Rettungsdienste und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes	

Was muss vorgelegt werden?	
<p>1. Impfnachweis nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2 IfSG</p> <p>2. U-Heft mit Bestätigung, dass altersgemäßer Impfschutz vorhanden</p> <p>3. Ärztliches Zeugnis über eine Immunität gegen Masern (Titer-Test)</p> <p>4. Ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation gegen eine Masernimpfung</p> <p>5. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer Einrichtung i. S. d. Gesetzes darüber, dass ein o.g. Nachweis bereits vorgelegen hat</p>	
<p>Weitere Erläuterungen: Nachweise müssen ggü. Gh im Original oder in beglaubigter Kopie erbracht werden</p> <p>Ein altersgemäß ausreichender Impfschutz liegt vor, wenn:</p> <p>0 bis 12 Monate: kein Impfschutz vorgeschrieben 13 bis 24 Monate: 1 Masernimpfung ab 25 Monat: 2 Masernimpfungen</p>	
Folgen bei Nichtvorlage	
<p>Beginn der <u>Betreuung</u> bzw. <u>Beschäftigung</u> liegt vor Einführung des Masernschutzgesetzes</p> <p>Folgende Übergangsfristen wurden gewährt, um der Einrichtungsleitung einen der o. g. Nachweise vorzulegen.</p> <p>Die Übergangsfrist wurde mehrmals wie folgt verlängert</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Erlass des Gesetzes am 01.03.2020: bis 31.07.2021 • geltende Fassung ab 31.03.2021: bis 31.12.2021 • geltende Fassung ab 12.12.2021: bis 31.07.2022 <p>Mit Ablauf des 31.07.2022 mussten schlussendlich alle Bestandsfälle, die keine oder unzureichende Nachweise vorgelegt haben, dem Gesundheitsamt personenbezogen übermittelt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Benachrichtigung des Gh durch die Einrichtung, dass Nachweise nicht, nicht eindeutig oder nicht ausreichend vorgelegt wurden 2. Aufforderung zur Vorlage von Nachweisen durch Gh (Anhörung) ↓ keine Nachweise erbracht ↓ 3. Aufforderung zur Vorlage von Nachweisen durch Gh (1. Bescheid) unter Androhung eines Zwangsgeldes ↓ keine Nachweise erbracht ↓ 3. Erneute Aufforderung zur Vorlage von Nachweisen (2. Bescheid) inklusive Zwangs- bzw. Bußgeldverfahren ↓ keine Nachweise erbracht ↓ 4. ggf. Betretungs- oder Tätigkeitsverbot (Ausnahme s.u.) auf unbestimmte Dauer bis Nachweise erbracht wurden
<p>Beginn der <u>Betreuung</u> bzw. <u>Beschäftigung</u> liegt nach Einführung des Masernschutzgesetzes</p>	<p>dürfen kraft Gesetzes nicht betreut bzw. tätig werden</p>
<p>Beginn der <u>Betreuung</u> liegt nach Einführung des Masernschutzgesetzes, die Person unterliegt aber einer <u>Unterbringungspflicht</u> oder <u>gesetzlichen Schulpflicht</u> (vgl. § 20 Abs. 12 Sätze 5 und 6 IfSG)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Benachrichtigung des Gh durch die Einrichtung, dass Nachweise nicht, nicht eindeutig oder nicht ausreichend vorgelegt wurden 2. Aufforderung zur Vorlage von Nachweisen durch Gh (Anhörung) ↓ keine Nachweise erbracht ↓ 3. Aufforderung zur Vorlage von Nachweisen durch Gh (1. Bescheid) unter Androhung eines Zwangsgeldes ↓ keine Nachweise erbracht ↓ 3. Erneute Aufforderung zur Vorlage von Nachweisen (2. Bescheid) inklusive Zwangs- bzw. Bußgeldverfahren ↓ keine Nachweise erbracht ↓ 4. Erneute Aufforderung zur Vorlage von Nachweisen (weitere Bescheide) inklusive Zwangs- bzw. Bußgeldverfahren bis Nachweise erbracht wurden <p>ACHTUNG: Ein Betretungs- bzw. Betreuungsverbot kommt nicht in Betracht. Schulpflichtige Personen dürfen und müssen die Schule weiter besuchen</p>
Ordnungswidrig (Bußgeld bis 2.500 €) handelt, wer	
§ 73 Abs. 1a Nr. 7a IfSG:	als Einrichtung die erforderliche Benachrichtigung an Gh nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt
§ 73 Abs. 1a Nr. 7b IfSG:	einem vollziehbaren Betreuungs-, Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot zuwiderhandelt
§ 73 Abs. 1a Nr. 7c IfSG:	eine Person betreut oder beschäftigt, bei der kraft Gesetzes ein Betreuungs-, Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot besteht
§ 73 Abs. 1a Nr. 7d IfSG:	nach Aufforderung des Gh einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt